



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
DeutschlandTicket			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
ZV	M/X/2023/0547/1	06.06.2023	17

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	07.06.2023	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	12.06.2023	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	16.06.2023	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

In Ergänzung zur Drucksache Nr. M/X/2023/0547 empfehlen der Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR und der Unternehmensbeirat der VRR AöR dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Verwaltungsrat der VRR AöR ermächtigt den Vorstand der VRR AöR, das im „Erlass Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen“ des Landes Nordrhein-Westfalen (**Anlage 1**) dargestellte Schülerticket-Vertragsmodell auf Basis des DeutschlandTicket-Tarifs optional in Ergänzung zum bestehenden SchokoTicket-Modell im VRR anzubieten und notwendige Anpassungen in der Ergänzungsvereinbarung (**Anlage 2**) vorzunehmen.
2. Die Entscheidung zur Teilnahme am Schülerticket-Vertragsmodell auf Basis des DeutschlandTicket-Tarifs gemäß Erlass obliegt dem jeweiligen Schulträger. Das Schülerticket-Vertragsmodell auf Basis des DeutschlandTicket-Tarifs ist zeitlich befristet bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Schülermarkt (Ziffer 2 des Beschlussvorschlags M/X/2023/0547)

Ausgangslage

Für die dauerhafte Bindung von Schüler*innen an den öffentlichen Personennahverkehr sollen Schüler*innen vom günstigen Deutschlandticket profitieren. Hierzu hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen Erlass „Erlass Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen“ (**Anlage 1**) verabschiedet. Der Erlass ermöglicht ein Schülerticket-Vertragsmodell auf DeutschlandTicket-Basis. Anspruchsberechtigte Schüler*innen erhalten in diesem Modell ein „DeutschlandTicket Schule“ durch den Schulträger. Selbstzahlende Schüler*innen eines am Vertragsmodell teilnehmenden Schulträgers können ein „DeutschlandTicket Schule“ zu einem vergünstigten Preis von 29,00 Euro im monatlich kündbaren Abonnement erwerben.

Auf Basis des Erlasses wird in Ergänzung zum bestehenden SchokoTicket-Modell ein zusätzliches Schülerticket-Vertragsmodell angeboten. Dieses Modell ist optional und die Entscheidung zur Einführung obliegt dem einzelnen Schulträger, inkl. der Übernahme der damit einhergehenden Kosten. Grundlage ist der bereits angewandte DeutschlandTicket-Tarif.

Das Land NRW strebt eine Umsetzung zum kommenden Schuljahreswechsel (01.08.2023) an. Gleichwohl können Entscheidungsprozesse bei Schulträgern, insbesondere in den Kommunen länger dauern, zumal eine Entscheidung zu einem Wechsel vom bisherigen SchokoTicket-Modell zu einem Schülerticket-Vertragsmodell auf Deutschlandlandticket-Basis in einigen Fällen zu einer Mehrbelastung des Schulträgers führen kann.

Die Teilnahme am DeutschlandTicket Schule setzt eine Ergänzungsvereinbarung zum bisherigen SchokoTicket-Vertrag voraus. Diese wurde von der VRR AöR zusammen mit den VRR-Verkehrsunternehmen erstellt (**Anlage 2**) und im Falle einer positiven Beschlussempfehlung im Ausschuss für Tarif und Marketing am 07.06.2023 an die Schulträger geschickt. Die Schulträger müssen vor dem Beginn der Sommerferien, spätestens am 20.06.2023, die Vertragsergänzung zeichnen, so dass ein Wechsel der Vertragsmodelle zum Schuljahresbeginn von betreuenden Verkehrsunternehmen umgesetzt werden kann.

Modellbeschreibung und Finanzierung Deutschlandticket Schule

Der Vertragsnachtrag zum Deutschlandticket Schule wird anhand des Erlasses des Landes NRW mit den dort aufgeführten Eckpunkten ausgestaltet.

Hat ein Schulträger sich vertraglich für das Angebot des Deutschlandtickets Schule an seinen Schulen entschieden, so gibt der Schulträger über die Verkehrsunternehmen das DeutschlandTicket an die anspruchsberechtigten Schüler*innen aus. Der Schulträger zahlt den gleichen Betrag wie bereits im Schokoticket-Vertrag vereinbart an das Verkehrsunternehmen (vgl. **Anlage 3** Übersicht Finanzierungslogik SchokoTicket), aber mindestens 588 € (12 Monate x 49 € DT-Preis) je anspruchsberechtigte*n Schüler*in/Ticket pro Schuljahr.

Anspruchsberechtigte Schüler*innen zahlen dafür, wie bisher einen Eigenanteil gemäß Schülerfahrkostenverordnung NRW, von 14,- Euro bzw. 7,- Euro oder 0,- Euro.

Fall A: Wird im Status quo mehr als 588 € je anspruchsberechtigte*n Schüler*in/Ticket pro Schuljahr gezahlt, werden die übersteigenden Gelder als Ergänzung zu den bisher geltenden Schülerticketverträgen über die Verkehrsunternehmen an die Tariforganisationen abgeführt.

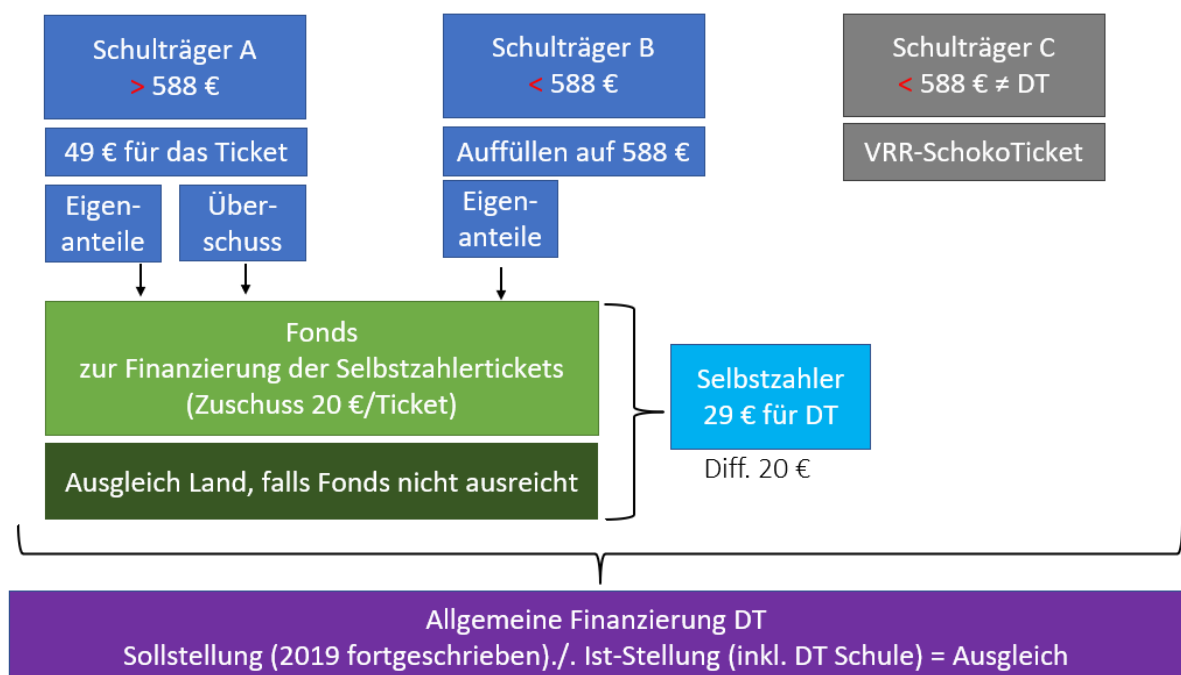
Fall B: Wird im Status quo weniger als 588 € je anspruchsberechtigte*n Schüler*in/Ticket pro Schuljahr gezahlt, muss der Schulträger auf mindestens diesen Betrag aufstocken, um an dem DeutschlandTicket Schule-Modell teilzunehmen.

Im Fall A und B zahlen Anspruchsberechtigte Schüler*innen wie bisher einen Eigenanteil gemäß Schülerfahrkostenverordnung NRW von 14,00 Euro bzw. 7,00 Euro oder 0,00 Euro. Mit den Eigenanteilen der Anspruchsberechtigten sowie den überschüssigen Mitteln aus dem Fall A wird auf Ebene der Tariforganisationen ein Fond gebildet. Aus diesem Fond wird das DeutschlandTicket Schule für Selbstzahler für 29,00 € pro Monat finanziert. Analog dem SchokoTicket für Selbstzahler, können nur Schüler*innen von Schulen des am Modell teilnehmenden Schulträgers das Selbstzahlerticket beziehen.

Sollten die vorhandenen Mittel (Schulträgerzahlungen gemäß SchokoTicket-Vertrag plus Eigenanteile von Anspruchsberechtigten) für die Reduzierung aller ausgegebenen Selbstzahlertickets nicht ausreichen, gleicht das Land Nordrhein-Westfalen die entsprechende Differenz aus.

Auf Basis der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023 erfolgt die ergänzende allgemeine Finanzierung zur Einführung des Deutschlandtickets in der die zuvor genannten Beträge als Fahrgeldeinnahmen einfließen.

Die Teilnahme am Deutschlandticket Schule ist für Schulträger freiwillig und nicht verpflichtend. Das Angebot des SchokoTickets bleibt unverändert bestehen. Jeder Schulträger kann zwischen den Modellen Deutschlandticket Schule und SchokoTicket wählen (Fall C).



Im VRR liegen viele Schulträger unter 588 € je anspruchsberechtigte*n Schüler*in/Ticket pro Schuljahr, da in den SchokoTicket-Verträgen 11 Monatszahlungen pro Jahr vorgesehen sind. Schulträger sind lt. Schulgesetz NRW nur verpflichtet, Fahrkosten für Schulwege zu finanzieren. In den SchokoTicket-Verträgen ist der Hauptferienmonat Juli von der Zahlung ausgenommen. Im Schülerticket-Vertragsmodell auf Basis des DeutschlandTicket-Tarifs gemäß Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen werden 12 Monatszahlungen vorausgesetzt.

Der durch den Schulträger optional wählbare Vertragsnachtrag DeutschlandTicket Schule zum SchokoTicket-Vertrag hat nur so lange Bestand, wie das DeutschlandTicket und die durch den Erlass garantierte Finanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen Bestand haben. Sollte eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein, fällt der Vertrag automatisch auf den ursprünglichen SchokoTicket-Vertrag zurück.

Das Schülerticket-Vertragsmodell auf Basis des DeutschlandTicket-Tarifs ist gemäß Erlass zeitlich befristet auf das Schuljahr 2023/2024 und als Übergangslösung zu verstehen. Anspruchsberechtigte Schüler*innen werden in der Schülerfahrkostenverordnung definiert. Hierbei wird die Schulform sowie die Distanz zwischen Wohnsitz und der nächstgelegenen Schule zu Grunde gelegt. Einige Kommunen und Landkreise sehen hierbei Reformbedarf und wünschen sich bei einem dauerhaften Modell andere Kriterien (z.B. soziale Kriterien) für die Definition von anspruchsberechtigten Schüler*innen. Dieses Modell soll in Federführung des Landes NRW zusammen mit den Kommunen und Landkreisen sowie Tarifverantwortlichen in NRW bis zum Schuljahr 2024/2025 entwickelt werden.

SozialTicket (Ziffer 1 des Beschlussvorschlages Vorlage M/X/2023/0547)

Die Verkehrsverbünde in NRW und das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) erarbeiten gemeinsam ein Ticketangebot für sozial Bedürftige auf Basis des DeutschlandTickets. Hierzu bedarf es in allen NRW-Verbänden gleichlautender Beschlüsse (siehe hierzu Drucksache M/X/2023/0514, Teil C(c)).

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit zur Umsetzung der Lösung im Bereich Schülermarkt zum Schuljahresbeginn 2023/2024 wird seitens des MUNV eine Umsetzung im Bereich SozialTicket bis zum 01.12.2023 angestrebt. Der VRR AöR liegen zum aktuellen Zeitpunkt (29.05.2023) seitens des MUNV noch kein festgesetzter NRW-einheitlicher Preis sowie konkreter Einführungsstermin vor. (Im Rahmen der Landesdelegiertenkonferenz der Grünen in NRW am 3.6.2023 wurde von Landesverkehrsminister Oliver Krischer ein Preis von 39 Euro genannt).

Nach finaler Festlegung durch das MUNV wird der Preis sowie Einführungstermin eines Ticketangebots für sozial Bedürftige auf Basis des DeutschlandTickets den VRR-Gremien im September-Sitzungsblock zum Beschluss vorgelegt. Gemäß Beschluss aus dem Sondersitzungsblock April (Drucksache M/X/2023/0514, Teil C(c)) bereiten die VRR- Verkehrsunternehmen zusammen mit der VRR AöR die vertriebliche Umsetzung parallel vor.